

A m t s = B l a t t.



N^o. 39.

Samstag den 30. März

1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 401. (3)

K u n d m a c h u n g.

Mit Bezug auf den §. 24 des Postgesetzes vom 5. November 1837 werden zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 6. November 1838, Z. 198/18, mit der folgenden Briefpost-Ordnung die Bestimmungen wegen Benützung der Postanstalt zur Versendung von Briefen, Schriften, Zeitungen, Journalen und anderen Sachen mittelst der für die Beförderung dieser Gegenstände eingerichteten periodischen Fahrten, oder mittelst besonderer Ritte (Staffetten), festgesetzt, welche Bestimmungen mit 1. Mai 1839 in Wirksamkeit treten. — Die Behörden und Personen, welche sich zur Beförderung der gedachten Sendungen der Postanstalt bedienen, haben sich diesen Bestimmungen zu unterziehen, und es sind darnach die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen sowohl jener Behörden und Personen als der Staatspostanstalt zu beurtheilen. — Von der k. k. Obersten Hof-Post-Verwaltung. — Wien am 20. December 1838.

Otto Ritter v. Ottenfeld,

k. k. Hofrath und oberster Hofpostverwalter.

B r i e f p o s t - O r d n u n g.

I. T h e i l.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. 1. Versendungen, welche mit der Briefpost Statt finden. — Mit der Briefpost müssen Briefe und periodische Schriften versendet werden, in so weit auf diese Sachen in Gemäßheit der Paragraphe 7, 9 und 12 des Postgesetzes vom 5. November 1837 der Staatsvorbehalt des ausschließenden Transports sich bezieht, und in so weit das Brieftar-Regulativ (Briefpost-Porto-Tariff) derlei Sendungen, mit Rücksicht auf Umfang und Gewicht nicht ausdrücklich an die Fahrpost weist, oder den Parteien in Absicht auf deren Versendung nicht die Wahl zwischen der Brief- oder Fahrpost freistellet. — Die Briefpost-An-

stalt nimmt überdieß Schriften, Urkunden, Druckwerke, Kupferliche, Lithographien, Musikalien und Muster von Stoffen, so weit diese Gegenstände das im Brieftar-Regulativ festgesetzte Gewicht nicht übersteigen, unter den im §. 2 ausgedrückten Bedingungen zur Versendung an. — §. 2. 2. Die Postanstalt übernimmt keine Haftung a) für Beschlüsse von Werth: Die zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Sendungen dürfen keine Angabe des Werthes enthalten; die Postanstalt übernimmt dieselben, die Fälle des §. 9 ausgenommen, nur verschlossen, ohne von dem Inhalte Einsicht zu nehmen, und leistet in den Fällen von Beschädigung, Abgang oder Verlust, mit einziger Ausnahme der in den §§. 20 und 69 vorgesehenen Fälle, keinen Ersatz. — b) Für die Folgen eintretender Versäumnisse: Auch ist die Postanstalt nicht ersatzpflichtig, wenn bei der Abfertigung, Beförderung oder Bestellung der Sendungen ein Versäumnis eintreten und dem Versender oder dem Empfänger dadurch ein Nachtheil zugehen sollte. — c) Für die Folgen irriger Zustellung: Endlich übernimmt die Postanstalt bei der in Gemäßheit des §. 35 jedem Adressaten freistehenden Abholung der an ihn einlangenden Sendungen bei dem Postamte keine Haftung für die Folgen einer möglichen irrigen Bestellung der Briefpostsendungen. — §. 3. 3. Handhabung der Briefpost-Ordnung und Befugniß zur Beschwerdeführung. — In so weit Jemand sich durch die Amtshandlungen eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Postvorschriften bestellten Behörde in Absicht auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Briefpost-Ordnung beschwert finden, oder (§. 2 sub b) Versäumnisse in der Briefbeförderung wahrnehmen sollte, bleibt demselben frei gestellt, bei der Oberpostverwaltung der Provinz, die es betrifft, Klage zu führen, und gegen die Entscheidung derselben, binnen der Frist von sechs Wochen, den Recurs an die oberste Hofpostverwaltung, und in letzter In-

franz binnen der gleichen Frist an die k. k. all-
gemeine Hofkammer zu ergreifen. — §. 4.
4. Außerachtlassungen von Seite der
Privaten. — Die Nichterfüllung der in
der gegenwärtigen Briefpost-Ordnung enthal-
tenen Bestimmungen von Seite der Privaten
zieht die darin bei den einzelnen Anordnungen
vorgesehenen Folgen nach sich, und ist eine Ge-
fällsübertretung mit jener Außerachtlassung
verbunden, so hat das für Gefällsübertretungen
gesetzlich vorgezeichnete Verfahren einzutreten. —
§. 5. 5. Arten des Transportes der
Briefpostsendungen. — Der Transport
der im §. 1 angedeuteten Sachen kann auf
folgenden Wegen veranlaßt werden: I. Durch
Versendung mittelst der regelmäßigen Brief-
post-Course, und zwar: 1. Zu Lande und
2. Zu Wasser. — II. Durch Versendung einzel-
ner Poststücke mittelst besonderer Ritte (Estat-
fetten), endlich III. In Absicht auf periodische
Schriften durch Pränumeration bei den Post-
amts-Zeitungs-Expeditionen. — §. 6. 6. Be-
sondere Bedingungen für die Benüt-
zung der Stadtposten. — Auf die Be-
nützung der Postanstalten für den Briefver-
kehr in dem Umfange eines Ortes (loco trans-
port, Stadtposten), findet die gegenwärtige
Briefpost-Ordnung nur in so weit Anwendung,
als die nach den örtlichen Verhältnissen für
derlei Postanstalten besonders kundgemachten
Bestimmungen nicht davon abweichende Be-
dingungen festsetzen.

II. T h e i l.

Benützung der regelmäßigen Briefpost-Course.

I. A b s c h n i t t.

Von den Sendungen mittelst der regelmäßigen
Briefpost-Course zu Lande.

A. Bestimmungen für die Aufgabe.

§. 7. 1. Siegelung und Adresse. —
Die zur Beförderung mit der Briefpost be-
stimmten Briefe und sonstigen Sendungen
(§. 1) müssen, wofern nicht die im §. 8 ent-
haltene Ausnahme Anwendung findet, mit
einem Umschlage (Couverte) versehen, dieser
letztere aber versiegelt, und mit einer deutlichen
Adresse versehen seyn, aus welcher der Bestim-
mungsort mit Unterscheidung desselben von an-
deren gleichnamigen Orten durch Beisehung
des Landes und Bezirkes, worin er sich befindet,
dann der Vor- und Zunahme des Empfängers
(Adressaten) und dessen Wohnung genau ent-
nommen werden kann. — §. 8. 2. Welche
Sendungen mit poste restante zu be-
zeichnen sind. — Auf den Adressen der
Sendungen an Personen, welche in Orten,

wohin die Adresse lautet, sich nur zeitweilig
aufhalten, und deren Wohnung dem Versen-
der nicht bekannt ist, müssen die Worte „poste
restante“ beigefügt werden, in welchem Falle
sie bei dem Postamte der Abgabe, wofern dem-
selben die Wohnung des Adressaten nicht be-
kannt seyn sollte, liegen bleiben, und von die-
sem letzteren abzuholen sind (§. 49). —
§. 9. 3. Sendungen unter Kreuz-
band. — Zeitungen, Journale, Druckschri-
ften überhaupt und Muster von Stoffen können
auch ohne versiegelten Umschlag unter Kreuz-
band oder auf solche Art zusammengehalten zur
Aufgabe gebracht werden, daß der Inhalt er-
sichtlich ist. — Auf dem die Einsicht gestattenden
Kreuzbände muß sich die Adresse (§. 7) wie auf
ganz verschlossenen Sendungen befinden, das-
selbe darf jedoch weder auf der äußern noch
inneren Seite eine wie immer geartete schrift-
liche Mittheilung an den Adressaten enthalten,
weil im entgegengesetzten Falle die ganze Sen-
dung in Absicht auf die Porto-Gebühr gleich
einem verschlossenen Briefe behandelt werden
würde. — §. 10. 4. Briefsammlungs-
kästen. — Briefe und andere Briefpostsen-
dungen können bei den Postämtern, wo Brief-
sammlungskästen bestehen, in diese letzteren ein-
gelegt werden, wofern nicht die in den §§. 15,
23 und 24 vorgesehenen Fälle die Aufgabe zu
Handen der Postbediensteten nöthig machen,
welche letztere Art der Aufgabe auch bei jenen
Postämtern überhaupt Statt zu finden hat,
wo noch keine Briefsammlungskästen ausge-
hängt sind. — §. 11. 5. Vorgang bei
Unregelmäßigkeiten in der Aufgabe.
a) Bei Sendungen ohne Adresse oder ohne An-
gabe des Bestimmungsortes: Wenn sich in den
Briefsammlungskästen Sendungen ohne Adresse
oder ohne Angabe des Bestimmungsortes vor-
finden, so werden dieselben, wenn der Versen-
der nicht aus dem Siegel oder aus der Schrift
erkannt werden kann, von dem Postamte er-
öffnet, und dem Versender ohne Aufenthalt
zur Vervollständigung der Adresse zurückgege-
ben. — §. 12. b) Bei ungesiegelten
Sendungen: Werden bei einem Postamte
Sendungen ohne Siegel oder mit verletztem
Siegel vorgefunden, so werden dieselben mit
dem Siegel des Postamtes verschlossen, und es
wird der Befund und dieser Vorgang auf dem
Umschlage angemerkt. — §. 13. 6. Zurück-
nahme aufgegebener Sendungen.
a) Bedingungen zur Zurücknahme: Der Versen-
der hat das Recht, über die der Postanstalt
zur Beförderung übergebenen Sendungen so

lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger (§. 30) ausgefolgt worden sind. — Bei jeder Verfügung dieser Art, wohin auch die Aenderung der Adresse und die Zurücknahme einer Sendung vor der postamtlichen Abfertigung derselben vom Aufgabsorte gehört, hat sich derjenige, welcher die Zurücknahme anspricht, über seine Persönlichkeit mit dem Siegel, womit die Sendung verschlossen ist, und bei Briefen insbesondere noch mit seiner Unterschrift, und Falls dieselben recommandirt sind (§. 15), mit dem Aufgabs-Recepiße als der Versender auszuweisen. — Die Eröffnung der zur Zurücknahme in Anspruch genommenen Sendungen hat bei dem Postamte zu geschehen, damit bei Briefen die Unterschrift desjenigen, welcher die Zurücknahme verlangt, mit jener der Briefe verglichen werden könne. — Stimmen diese beiden Unterschriften nicht überein, oder zeigt sich überhaupt erst nach Eröffnung der Sendung, daß dieselbe von einer dazu nicht berechtigten Person zurück gefordert wurde, so wird dieselbe sogleich postamtlich gesiegelt, und an den Ort ihrer Bestimmung befördert, wobei das Postamt auf der Adresse zu bemerken hat „geöffnet auf Einschreiten des N. N., welcher sich als der Absender angab.“ — Die Postämter sind angewiesen, jeden derlei Vorfall ohne Verzug zur Kenntniß der competenten Behörde zu bringen. — §. 14. b) Vorgang in Absicht auf die Porto-Gebühren: Wenn die Zurückgabe einer Sendung noch vor ihrer Abfertigung an den Bestimmungsort Statt findet, so wird der Partei der etwa vorhinem dafür bezahlte Porto (Franco-Gebühr) zurückerstattet, dagegen kann nach bereits erfolgter Absendung, nur die Zurückgabe der Sendung, nicht aber auch der bezahlten Franco-Gebühr von der Partei angesprochen werden. — Wird eine ohne Porto-Entrichtung (unfrei-kirt) aufgegebene Sendung erst nach deren Absendung dem Eigenthümer auf dessen Verlangen zurückgestellt, so hat derselbe die tariffmäßige Porto-Gebühr zu entrichten. — §. 15. 7. Recommandation. a) Begriff und Erfordernisse: Briefpostsendungen, welche unter Recommandation, d. i. gegen Aufgabs-Recepiße und zur Erlangung des Rechtes, Nachweisung über deren richtige Bestellung zu verlangen, aufgegeben werden, müssen auf der Siegelseite des Umschlages (§. 7) den Namen und die Wohnung des Versenders enthalten, und den Postbediensteten eingehändigt werden (§. 10).

— In so weit im Auslande, wohin recommon-

dirte Briefe gerichtet werden, für Recommandation besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, haben die Postämter die Aufgeber damit bekannt zu machen. — §. 16. b) Bezeichnung: Derlei Sendungen werden von dem Postamte, wo die Aufgabe geschieht, mit dem Beisatze: „recommandirt“ bezeichnet. — §. 17. c) Aufgabs-Recepiße: Für jede zu recommandirende Sendung wird dem Aufgeber vom Postamte ein Empfangsschein (Aufgabs-Recepiße) gegen die dafür bestimmte Gebühr ausgefertigt, womit sich derselbe über die richtige Aufgabe äußert und insbesondere in den Fällen auszuweisen vermag, wenn er über die Beförderung und Bestellung der Sendung Nachweisung verlangen wollte. (§§. 19 und 20). — §. 18. d) Retour-Recepiße: Nebst dem Aufgabs-Recepiße wird auf Verlangen der Aufgeber über eine recommandirte Sendung auch ein Retour-Recepiße ausgefertigt, welches der Sendung beigelegt, vom Empfänger (Adressaten) unterfertigt, und mit dem nächsten Post-Curse von dem Postamte der Abgabe an jenes der Aufgabe zurück geleitet wird, bei welchem letzteren dasselbe gegen Rückgabe des Aufgabs-Recepißes vom Versender in Empfang genommen werden kann. (§. 43). — §. 19. c) Befugniß, der richtigen Abgabe einer recommandirten Sendung nachzuforschen: Wenn der Versender an der richtigen Abgabe einer recommandirten Sendung an den Adressaten zweifelt, so ist derselbe befugt, die amtliche Nachforschung darüber von dem Postamte, wo die Aufgabe Statt fand, mündlich oder schriftlich zu verlangen, welchem Begehren das Postamt durch Absendung einer Anfrage (Quästions-Schreibens) an das zur Abgabe der Sendung berufene Postamt in dem Falle zu entsprechen hat, wenn seit der Aufgabe der Sendung mit Rücksicht auf die eingerichteten Postenläufe eine Nachricht vom Adressaten über den Empfang der Sendung oder das etwa ausgefertigte Retour-Recepiße an den Aufgabsort schon hätte gelangen können. — Wird das dießfällige Einschreiten von Seite des Versenders mündlich angebracht, so wird auf dem vorzuweisenden Aufgabs-Recepiße der Tag der eingeleiteten Nachforschung vom Postamte an gemerkt. — Beruht das Einschreiten um Nachforschung auf einer Nachricht vom Adressaten, worin er den Empfang der recommandirten Sendung in Abrede stellt, oder ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepiße ausgestellt worden, und dasselbe binnen der gehörigen Frist noch nicht zurück gelangt, so erfolgt die Anfrage an

Das Abgabepostamt unentgeltlich, in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Brief-Portos, welches zurückerstattet wird, wenn die Nachforschung auf einen von Seite der Postanstalt unterlaufenen Verstoß oder auf den Verlust der Sendung (§. 20) führen sollte. — Von dem Ergebnisse der Nachforschung wird der Versender unter Ausfolgung des zurückgelangten Nachfrageschreibens verständigt, wofür keine Gebühr zu entrichten kommt. — §. 20. f) Vergütung für in Verlust gerathene recommandirte Sendungen. Sollte durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine recommandirte Sendung in Verlust gerathen, so wird dem Aufgeber (§. 17) eine Vergütung von 20 fl. Conv. Münze aus der Post-Casse gegen Revers an dem Schuldtragenden geleistet, wenn die dießfällige Reclamation innerhalb dreier Monate, vom Tag der Aufgabe gerechnet, bei dem Postamte eingereicht wird. (§. 2) — Wird der Verlust durch die Schuld eines Bediensteten einer ausländischen Postanstalt herbeigeführt, so wird dem Versender jene Vergütung erwirkt werden, wozu die ausländische Postanstalt oder ihr Bediensteter nach den daselbst geltenden Vorschriften, oder nach dem zwischen der inländischen und der ausländischen Post-Administration bestehenden Verträge verpflichtet seyn sollte. — §. 21. 8. Porto-Gebühren. a) Ausmaß: Die für den Sachtransport mittelst der Briefpost, mit Rücksicht auf das Gewicht der Sendungen und die Entfernung des Bestimmungsortes, an die Post-Casse zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tax-Regulativ (Briefpost-Tariff). — §. 22. b) Porto-Freihheiten: Welche Personen, Aemter und Anstalten von der Entrichtung der Porto-Gebühren befreit sind, ist aus dem besonders kund gemachten Regulativ der Porto-Freihheiten zu entnehmen. — §. 23. c) Zeitpunkt der Zahlung, Anweisung des Porto, Frankirung: Sendungen nach Orten im Inlande können, wofern nicht die im §. 24 angezeigten Ausnahmen eintreten, nach der Wahl der Versender, entweder ohne Bezahlung des Porto aufgegeben, sonach bei jenen Postämtern, wo Briefsammelungskästen bestehen, in diese eingelegt (§. 10), oder es können die bis zum Orte der Abgabe berechneten Porto-Gebühren bei der Aufgabe entrichtet werden, in welchem Falle die Sendungen den Postbediensteten eingehändigt werden müssen. — §. 24. d) Sendungen, wofür die Porto-Gebühr bei der Aufgabe bezahlt werden muß (Franco-Zwang).

Für nachfolgende Sendungen muß die Porto-Gebühr bei der Aufgabe entrichtet werden: 1) Mit Rücksicht auf den Empfänger: Sendungen der von Entrichtung der Porto-Gebühren nicht befreiten Behörden, Anstalten und Personen, an Se. k. k. Majestät und allerhöchst Derselben geheimes Cabinet, dann an Behörden, Anstalten und Personen, welchen die Porto-Freiheit zuschibt (§. 26, sub 1). — 2) Mit Rücksicht auf den Bestimmungsort: Briefe und sonstige Sendungen nach Orten im Auslande, mit Ausnahme jener nach Krakau, Bukarest, Jassy, Bututschany, Ibraila und Gallacz, welche letzteren gleich Sendungen nach Orten im Inlande unfrankirt aufgegeben werden können. Sollte in der Folge auch rücksichtlich anderer Orte im Auslande der Franco-Zwang aufgehoben werden können, so wird dieses allgemein bekannt gemacht werden. — 3) Mit Rücksicht auf den Inhalt: Zeitungen, Journale, Druckwerke und Muster von Stoffen, welche auf die im §. 9 angedeutete Art unter Kreuzband zur Aufgabe gebracht werden. — §. 25. e) Postämterliche Bezeichnung der frankirten Sendungen. — Um den Empfängern frankirter Sendungen die geschehene Berichtigung der Porto-Gebühren ersichtlich zu machen, wird die Adresse derselben, worauf die tarifmäßige Porto-Gebühr mit schwarzer Tinte angemerkt wird, mit zwei sich kreuzenden schwarzen Strichen (X) bezeichnet, und der Verlaß Franco ausgedrückt. — §. 26. Vorgang, wenn in den Briefsammelungskästen Sendungen, für welche die Porto-Gebühr bei der Aufgabe zu entrichten kommt, vorgefunden werden. 1) Sendungen an Se. k. k. Majestät, dann an portofreie Behörden, Anstalten und Personen. — Sendungen an Se. k. k. Majestät und an allerhöchst derselben geheimes Cabinet, dann solche, welche an portofreie Behörden, Anstalten und Personen gerichtet sind (§. 24, sub 1), sind von den Postämtern, wenn sie in den Briefsammelungskästen unfrankirt vorgefunden werden, unaufgehalten, und zwar die ersteren an die oberste Hof-Post-Verwaltung, die letzteren an die Provinzial-Ober-Postverwaltung einzusenden, wornach die Zustellung solcher Sendungen an die Adressaten im Dienstwege, und sobald der Versender (Adressant) dem Postamte namhaft gemacht wird, die Einbringung der tarifmäßigen Porto-Gebühren von demselben veranlaßt wird. — §. 27. 2) Sendungen

gen in das Ausland und unter Kreuzband. — Sendungen in das Ausland und unter Kreuzband, wofür nach den Bestimmungen des §. 24 unter 2 und 3 die Portogebühren bei der Aufgabe zu bezahlen sind, welche jedoch ohne Entrichtung derselben in die Briefsammlungskästen eingelegt werden, dürfen von den Postämtern nicht abgesendet werden, sondern dieselben werden täglich in ein die Hauptmerkmale der Adressen enthaltendes Verzeichniß eingetragen, welches zu Jedermanns Einsicht am Postamte ausgehängt wird. — Wird für derlei Sendungen von Seite der Aufgeber die Porto-Gebühr, und zwar bei den Manipulations-Ämtern der Ober-Post-Verwaltungen innerhalb 8, bei den übrigen Postämtern innerhalb 14 Tagen nicht entrichtet, so werden die Adressaten von dem Vorhandenseyn derselben mittelst portofreier Anweisung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die tariffmäßige Taxe zu bezahlen. Erfolgt hierauf die Gebühreuzahlung, so wird die Sendung an ihren Bestimmungs-ort befördert, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe gleich andern unanbringlichen Sendungen behandelt (§§. 50, 51, 52 und 53). — §. 28. g) Vollständige Bezeichnung der aufgegebenen Sendungen und Abfertigung derselben. — Die den Postämtern zur Beförderung mit den regelmäßigen Post-Cursen übergebenen Sendungen werden auf der Adressseite mit dem Namen des Ortes, wo das Postamt seinen Sitz hat, und mit dem Datum des Tages der Aufgabe bezeichnet, und die Postämter sind verpflichtet, dieselben mit der nächsten Post, welche nach der geschehenen Aufgabe abgeht, an den Ort ihrer Bestimmung abzufertigen. — B) Bestimmungen für die Abgabe (Bestellung). — §. 29. 1) Postämterliche Bezeichnung der ankommenden Sendungen. — Auf der Siegel-seite der Briefe und sonstigen Sendungen wird der Tag ihres Einlangens bei dem Postamte angemerket, wodurch der Empfänger in die Lage gesetzt wird, bei etwaiger Verspätung in der Beförderung oder Bestellung dem Postamte darüber, zur Beseitigung künftiger Verzäumnisse, die Anzeige zu machen, oder bei der Ober-Post-Verwaltung, die es betrifft, Beschwerde zu führen (§. 3). — §. 30. 2) Wer zum Empfang der Briefpostsendungen berufen ist. a) Allgemeine Regel. — Die bei dem Postamte der Abgabe einlangenden Briefe und sonstigen Sendungen werden, wosfern nicht die in den §§. 31, 32, 33 und

34 angeführten Ausnahmen eintreten, an die auf der Adresse als Empfänger (Adressatar) bezeichneten Personen auf die in den unten folgenden §§. 37, 38 und 39 festgesetzte Weise ausgefolgt. §. 31. h) Ausfolgung der Sendungen an gesetzliche Vertreter oder gerichtliche bestellte Vermögensverwalter. — Dem gesetzlichen Vertreter oder gerichtlichen bestellten Vermögens-Verwalter eines Adressaten werden die an diesen letztern gerichteten Briefpostsendungen übergeben, wenn die Gerichtsbehörde denselben zu diesem Zwecke der Postanstalt namhaft gemacht hat. — §. 32. c) Sendungen an Personen, welche nicht mehr am Leben sind. — Langt eine Sendung nach dem Ableben des Adressaten am Bestimmungsorte ein, so wird dieselbe, wosfern sie nicht von den Angehörigen des Verstorbenen übernommen werden sollte, oder die Gerichtsbehörde dem Postamte nicht einen gesetzlichen Vertreter oder Vermögensverwalter der Erben namhaft gemacht hätte (§. 31), an das Postamt der Aufgabe mit dem Bemerkten zurückgeschickt, daß der Adressat gestorben ist, woselbst die Sendung gleich andern unanbringlichen Sendungen (§§. 51, 52 und 53) zu behandeln ist. — Ähnliche, in Dienstaachen an einen Beamten gerichtete Erlässe, welche nach dem Ableben desselben einlangen, sind von dem Postamte unaufgehalten an die Behörde, von welcher sie ausgingen, mit dem Bemerkten, daß der Adressat nicht mehr am Leben ist, zurückzusenden. — §. 33. d) Sendungen an Individuen der Militärmannschaft. — Sendungen an Individuen der Militärmannschaft werden den zur Uebernahme durch Auftrag des Militär-Commandos bevollmächtigten Personen übergeben. — §. 34. e) Sendungen an verhaftete Personen. — Sendungen an Personen, welche sich im Verhaftete befinden, sind von dem Postamte an die Behörde, die es betrifft, zu leiten. — §. 35. 3) Jeder Adressat kann die an ihn gerichteten Sendungen beim Postamte abholen, oder sich dieselben zustellen lassen. — Es steht Jedermann, wosfern nicht die in den §§. 31, 33 und 34 vorgesehnen Fälle eintreten, freisich die Abholung der an ihn einlangenden Briefpostsendungen bei dem Postamte mittelst schriftlicher Anzeige vorzubehalten, oder sich dieselben durch die Briefträger oder sonstigen Bestellten des Postamtes zustellen zu lassen. — §. 36. 4) Briefsächer. Satzgebühr. — Wünscht eine Partei, daß die

für sie einlangenden Sendungen bei dem Postamte in einem eigenen Faße aufbewahrt und zur Abholung bereit gehalten werden, so hat das Postamt diesem Ansuchen gegen dem zu entsprechen, daß von der Partei die hierfür festgesetzte Gebühr (Faßgebühr) bezahlt werde. — Dieser Vorgang darf jedoch nur bei Postämtern, wo Postbedienstete als wirkliche Beamte angestellt sind, Statt finden. — §. 37. 5) Vorgang bei der Bestellung. — a) Zustellung an die Adressaten im Orte des Postamtes. Briefe und sonstige Sendungen, welche nicht mit poste restante bezeichnet sind (§. 8), werden den Adressaten, welche sich im Orte des Postamtes befinden, wofern sie sich die Abholung nicht vorbehalten haben (§. 35), durch Briefträger oder sonstige verlässliche Bediente des Postamtes in die Wohnung gebracht. — §. 38. b) Zustellung an Adressaten außerhalb des Ortes des Postamtes. — Befinden sich die Adressaten in einem von dem Postamte entfernten, demselben zur Abholung der Briefe zugewiesenen Orte, und lassen sie die unter ihrer Adresse einlangenden Sendungen nicht durch eigene Boten abholen, so werden ihnen dieselben durch die Gemeindeboten, oder mit anderer Gelegenheit zugesendet. — Recommandirte Sendungen werden derlei Adressaten auf eben diesen Wegen unter Zusendung des Abgabereceptisses awisirt, und es kann die Ausfolgung derselben nur gegen Vorbringung des von dem Empfänger unterfertigten Abgabereceptisses Statt finden. — §. 39. c) Bestellung an Adressaten, welche abgereiset sind. — Ist ein Adressat von dem Orte, wohin die Adresse lautet, abgereiset, so wird ihm die Sendung, Falls dem Postamte sein Aufenthalt bekannt ist, mit der Post nachgeschickt, in das Ausland jedoch, wofern die Sendung im Inlande aufgegeben wurde, nur dann, wenn dieselbe frankirt ist (§. 24), oder die darauf haftende Postgebühr hereingebracht werden kann (§. 50). — §. 40. d) Verweigerung der Annahme. 1) Allgemeine Regel und Ausnahme. — Es ist Jedermann freigestellt, Briefe oder andere durch die Post eingelangte Sendungen anzunehmen, oder deren Annahme zu verweigern. — Amtliche Zuschriften, welche von portofreien Behörden und Anstalten an portopflichtige Aemter, und von portofreien Behörden und Anstalten oder portopflichtigen Aemtern an portopflichtige Personen gerichtet sind, dürfen von den letzteren nicht zurückgewiesen

werden. — §. 41. 2) Zwangsweise Zustellung amtlicher Erlässe. — Sollte die Verweigerung der Annahme der im zweiten Absatze des §. 40 angedeuteten Zuschriften Statt finden, so wird, wenn es sich um Erlässe portofreier Behörden an portopflichtige Aemter handelt, durch das Kreisamt (Delegation), und bei Erlässen portofreier oder portopflichtiger Behörden an portopflichtige Personen durch die Ortsobrigkeit die zwangsweise Zustellung und Einhebung der Postgebühr veranlaßt. — §. 42. 3) Obliegenheit des Adressaten, welcher die Annahme verweigert. — Wer die Annahme einer Sendung verweigert (§. 40), hat dieses auf der Adresse derselben eigenhändig mit Beifügung seiner Unterschrift und zwar in Gegenwart des Briefträgers oder Postbediensteten zu bemerken, und die Sendung sogleich an das Postamt zurückzuschicken, in welchem Falle derselbe auch keine Postgebühr zu bezahlen hat (§. 46). — §. 43. 6) Obliegenheiten des Empfängers. — a) Abgabe- und Retour-Receptisse für recommandirte Sendungen. — Für Sendungen, welche recommandirt sind (§. 7), hat der Empfänger das vom Postamte mitgegebene Abgabe-Receptisse, und wenn ein Retour-Receptisse (§. 18) verlangt wird, auch dieses eigenhändig zu unterfertigen und das Datum des Tages der geschienen Uebergabe darauf anzusetzen. — §. 44. b) Entrichtung der Porto-Gebühren. — Der Adressat, oder wer für ihn die einlangenden Sendungen übernimmt (§§. 30, 31, 32, 33 und 34), ist verpflichtet, die darauf haftenden Postgebühren (§§. 21, 23 und 24) sogleich bar zu berichtigen. — §. 45. 7) Postamtlicher Ansatz der Portogebühr auf der Adresse. — Von Seite des Postamtes wird die vom Empfänger zu bezahlende Porto-Gebühr, wofern die Sendung nicht frankirt und als solche bezeichnet ist (§. 25), auf der Adresse mit schwarzer Tinte deutlich angemerkt. — Außer der Porto-Gebühr und der auch für frankirte Sendungen zu entrichtenden, in dem Brieftrager-Regulativ oder mittelst besonderer Anordnungen festgesetzten Zustellungs-Gebühren haben die Briefträger keine Zahlung von den Empfängern anzusprechen. Die Gebühr für Receptisse für recommandirte Sendungen ist auf denselben besonders angemerkt. — §. 46. 8) Fälle der Zurückzahlung der bereits entrichteten Porto-Gebühr. — Der Rückersatz der an das Postgefäß für eine

bezogene Sendung bereits bezahlten Gebühr findet nur dann Statt, wenn der Adressat dieselbe nicht selbst beim Postamte bezogen oder vom Briefträger übernommen, sondern durch seine Diensleute, Boten u. s. f. empfangen hat, und die Sendung ohne Spur einer vorgenommenen Eröffnung mit Verweigerung der Annahme (§. 42) zurücksteht, wie auch wenn eine Sendung nur wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse übernommen und eröffnet worden, hierbei aber hervorgekommen ist, daß eine andere Person der Empfänger seyn sollte. — In diesem letzteren Falle hat das Postamt die Sendung sogleich ämtlich zu siegeln, den Vorfall auf der Adresse zu bemerken, und die Zustellung an den berufenen Empfänger zu veranlassen. — §. 47. 9) Vorgang bei unrichtiger Anwendung des Porto-Tariffes. — Die unrichtige Anwendung des Porto-Tariffes bei Bemessung der Porto-Gebühr oder ein dabei unterlaufener Rechnungsverstoß hat weder der Post-Casse noch der zahlungspflichtigen Partei zum Nachtheile zu gereichen. — Der Betrag, welcher ungebührlich, es sey bei der Aufgabe (§§. 23 und 24) oder bei der Abgabe (§. 44) zu viel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Ueberzeugung, Behufs welcher die Sendung sammt der die Porto-Bemessung ausweisenden Adresse (§§. 7 und 45) von der Partei beizubringen ist, dieser letzteren von der Post-Casse zurückerstatet. — Hat dagegen die Partei bei der Aufgabe oder beim Empfange weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfallen sollte, so ist sie verpflichtet, den auf die tariffmäßige Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten; die dießfällige Anforderung der Post-Casse kann jedoch nur binnen eines Jahres, von dem Zeitpunkte der geleisteten ersten Zahlung an gerechnet, von der Postbehörde geltend gemacht werden. — §. 48. 10) Gefälls- und censursämtliche Behandlung einlangender Sendungen. — Sendungen, welche einer Gefälls-Amtshandlung unterliegenden Beschlüsse vermuthen, oder bei Verwahrung unter Kreuzband deutlich entnehmen lassen, werden dem Empfänger, ohne daß von Seite des Postamtes die Eröffnung derselben Statt finden darf, zu dem Ende avisirt, damit dieselben gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften bezogen werden können. — Sendungen, welche der Censur unterliegende Gegenstände enthalten, werden erst verabsolgt,

nachdem die Censur-Behörde ihre Amtshandlung vorgenommen hat. — §. 49. 11) Behandlung der Sendungen, welche an den auf der Adresse bezeichneten Empfänger nicht zugestellt werden können. a) Rücksendung an das Postamt der Aufgabe (Retour-Briefe). 1) Unanbringliche Sendungen überhaupt. Briefe und sonstige Briefpost-Sendungen, welche wegen verweigerter Annahme (§§. 40 und 46), oder weil der Adressat nicht aufzufinden ist, nicht bestellt werden können, wie auch solche, welche mit poste restante bezeichnet sind (§. 8) und um welche der Adressat innerhalb dreier Monate sich nicht meldet, werden an die Postämter der Aufgabe zurückgesendet. — §. 50. 2) Sendungen an Personen, welche den Aufenthalt gewechselt haben. — Sendungen an Personen, welche von dem Orte des Postamtes, wohin die Adresse lautet, abgereiset sind, und deren neuer Aufenthalt nicht bekannt ist (§. 39), werden an das Postamt der Aufgabe zurückgeleitet. — Müßten derlei Sendungen den Adressaten in das Ausland nachgeschickt, und könnten die darauf haftenden Porto-Gebühren nicht hereingebracht werden, so wird gleichfalls deren Zurücksendung an das Postamt der Aufgabe eingeleitet, wo sie nach Vorschrift des §. 27 gleich andern wegen unterlassener Frankirung liegen gebliebenen Sendungen behandelt werden. — §. 51. b) Verzeichnisse über die Retour-Briefe zur Einsicht des Publicums. Ueber die nach den Bestimmungen der §§. 49 und 50 an die Postämter der Aufgabe zurückgelangten unbestellbaren Sendungen werden daselbst besondere Verzeichnisse verfaßt, und diese letzteren zu Jedermanns Einsicht ausgehängt, die Sendungen selbst aber den Versendern, welche sich als solche nach Vorschrift des §. 13 auszuweisen haben, gegen Verichtigung der für die Sendung an den auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort entfallenden Porto-Gebühren ausgesetzt. — §. 52. c) Termin zur Aufbewahrung der Retour-Briefe bei den Postämtern: Jene Retour-Sendungen, welche binnen zwei Monaten nach Aufnahme in die auszuhängenden Verzeichnisse (§. 51) von den Absendern nicht zurückgenommen werden, sind nach Verlauf dieser Frist von den Postämtern an die vorgesezte Ober-Postverwaltung einzusenden, bei welcher sie noch drei Monate liegen bleiben, und von den Absendern reclamirt werden können. Nach Verlauf dieser zweiten

Frift werden diese Sendungen, nebst jenen, welche wegen unterlassener Frankirung (§§. 27, 39 und 50) liegen bleiben, an die Oberste Hof-Postverwaltung in Wien eingesendet, bei welcher die commissionelle Eröffnung derselben und die Auscheidung der etwa darin enthaltenen Gelder und Werthgegenstände auf die im nachfolgenden §. 53 vorgezeichnete Weise Statt findet. — §. 53. d) Vertilgung der ohne Werth-Inhalt befundenen Sendungen und Aufbewahrung der Gelder und Werthgegenstände. — Bei der commissionellen Eröffnung, wobei die Lesung des Inhaltes der Briefe auf das Strengste untersagt ist, werden jene Briefe, welchen weder Geld, noch ein Document, noch sonst ein Werthgegenstand beigezlossen ist, sogleich zerrissen, und die zerrissenen Briefe werden unter gleicher commissionellen Aufsicht entweder verbrannt oder verstopft. — Sendungen, welche Geld, Documente oder sonstige Werthgegenstände enthalten, werden nebst den Adressen aufbewahrt, und es wird ein Verzeichniß darüber, welches die Versender und Empfänger, wie auch die Beischlüsse ersichtlich macht, mittelst der Landeszeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Diese Sendungen werden den sich ausweisenden Aufgebern oder Adressaten gegen Bezahlung der darauf haftenden Postgebühren ausgefolgt. — Die Geldbeträge, welche nach Verlauf von drei Monaten nach der erwähnten Kundmachung des Verzeichnisses unbehoben liegen bleiben, werden zwar bei dem Postgefälle in Empfang verrechnet, allein es wird die Zurückgabe derselben, gleichwie der Documente und Werthgegenstände auch nach dieser Frist noch versüßt, wenn von Seite des Reclamanten das Eigenthumsrecht gehörig erwiesen wird.

II. A b s c h n i t t.

Von den Sendungen mittelst der regelmäßigen Post-Curse zu Wasser.

§. 54. 1. Arten der Postverbindungen zu Wasser. a) Staats-Postanstalten: Die regelmäßigen Postverbindungen zu Wasser werden entweder a. durch die von der Staats-Postverwaltung selbst auf dem Meere, auf Seen, Flüssen oder Canälen eingerichteten Beförderungs-Anstalten, oder b) Benützung der Privat-Unternehmungen. b. Durch die Privat-Unternehmungen unterhalten, welche bezüglich auf den Transport der Postsendungen mit der Staats-Postanstalt im Vertragsverhältnisse stehen. — §. 55. 2. Allgemeine

Regel für die Benützung der Postverbindungen zu Wasser. Bestehen zwischen zwei Orten regelmäßige Postverbindungen zu Wasser (§. 54), so haben für die Benützung derselben zum Transporte der Briefe, periodischen Schriften und sonstigen Sendungen (§. 1) bezüglich auf deren Aufgabe bei den daselbst bestellten Postämtern, deren Abfertigung und Abgabe die im I. Abschnitte des II. Theiles der gegenwärtigen Briefpostordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung zu finden. — §. 56. 3. Ausnahme weise günstigere Behandlung der Correspondenz zwischen inländischen Seehäfen und der Correspondenz, welche aus dem Auslande dahin gelangt: In Bezug auf die Behandlung der in den inländischen Seehäfen, wo Staats-Postanstalten bestehen, aus dem Auslande oder aus andern inländischen Seehäfen, mit Schiffen, welche nicht dem Postdienste gewidmet sind, einlangenden Briefe und die dafür zu entrichtenden Postgebühren haben die zu Folge allerhöchster Entschlieung Sr. k. k. Majestät vom 10. Februar 1838, in Gemäßheit des Hofkammer-Decretes vom 6. November 1838, Zahl 47257/1959, mittelst Kundmachung der k. k. Subernien in Venedig, Triest und Zara erlassenen besonderen Bestimmungen zu gelten. — §. 57. 4. Portogebühren. Geschiebt die Beförderung der Briefpostsendungen zu Wasser mittelst eigener Transportmittel der Staats-Postverwaltung (§. 54 sub a), so wird die Postgebühr nach dem allgemeinen Briefpost-Tariffe bemessen; bedient sich dagegen die Postanstalt der Transportmittel von Privat-Unternehmungen (§. 54 sub b), so werden, Falls die mit diesen letzteren abgeschlossenen Verträge die Anwendung des allgemeinen Tariffs ausschließen, die besondern Tariffe von Fall zu Fall kund gemacht. — §. 58. 5. Freie Wahl der Parteien zwischen den Post-Cursen zu Lande oder zu Wasser. Besteht zwischen zwei Orten neben dem Post-Curse zu Lande auch eine regelmäßige Postverbindung zu Wasser (§. 54), so steht es dem Versender einer Briefpostsendung frei, zwischen beiden zu wählen; er hat jedoch auf der Adresse zu bemerken, ob er die Beförderung zu Lande oder zu Wasser wünscht, worauf nach dem Postamt der Aufgabe sodann die Abfertigung der Sendung auf die verlangte Weise zu veranlassen hat.

III. T h e i l.

Von der Beförderung einzelner Sendungen mittelst besonderer Ritte (Estaffetten).

I. A b s c h n i t t.

Bestimmung für die Aufgabe und Absendung. §. 59. 1) Allgemeine Gestattung, diese Beförderungsart zu benützen, und Beschränkung derselben mit Rücksicht auf den Bestimmungsort. Es ist Jedermann gestattet, einzelne Sendungen durch die Postanstalt mittelst besonderer Ritte (Estaffetten) befördern zu lassen, wobei dieselben durch Postillone von Station zu Station entweder zu Pferde oder auf Wagen (§. 63) ohne einen andern als den zur Controлле und zum Pferdewechsel erforderlichen Aufenthalt bis an den Bestimmungsort gebracht werden. — Diese Beförderungsart kann sowohl nach Orten im Inlande als auch nach jenen auswärtigen Ländern Statt finden, in welchen der Estaffetten-Dienst eingerichtet, und den Privaten die Benützung dieser Beförderungsart gestattet ist. Da dieses gegenwärtig in Frankreich, Spanien, Portugal, Großbritannien, Schweden, Norwegen, Griechenland und in der Türkei nicht der Fall ist, so können dahin gerichtete Sendungen mit Estaffetten nur bis zu den bezüglichen Grenzorten befördert werden, und es haben die Versender für deren Weiterbeförderung von den gedachten Orten selbst Sorge zu tragen. — Estaffetten-Sendungen nach dem Auslande, welche wegen großen Umfangs und Gewichtes von reisenden Postillons nicht befördert werden können, werden von den Postämtern nur in dem Falle übernommen, wenn es bestimmt bekannt ist, daß deren Versendung von der ausländischen Postanstalt nicht verzweigert werden wird. — §. 60. 2) Adresse und Emballage der Sendungen. Bei der Uebergabe solcher Sendungen an die Postämter müssen dieselben mit Rücksicht auf Umfang und Inhalt, dann auf die zu durchlaufende Wegstrecke gehörig emballirt, und gleich andern Briefpostsendungen mit einer genauen und deutlichen Adresse (§. 7) versehen, und wenigstens mit drei Siegeln verschlossen seyn. — Auch sind die Versender verpflichtet, auf dem Umschlage ihren Namen und Charakter, dann ihre Wohnung, so wie den Tag, die Stunde und die Tageszeit der Uebergabe an das Postamt aufzuschreiben. — §. 61. 3) Nichtgestattung einer Werth-

angabe und Beobachtung der Gesfallsvorschriften. Eine Werthangabe ist nicht gestattet (§. 2), dagegen hat der Versender bei Gegenständen, welche vor der Absendung einer gefällsamlichen Behandlung unterliegen, dieselbe mit Rücksicht auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, und der Versender hat seine dießfälligen Unterlassungen oder Uebertretungen allein zu vertreten. — §. 62. 4) Estaffetten-Gebühren. a) Zeitpunkt der Entrichtung: Die Versender sind verpflichtet, sogleich bei Uebergabe der Estaffetten-Sendungen an die Postbediensteten die Beförderungsgebühren von dem Orte der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vollständig und bar zu berichtigen. — §. 63. b) Ausmaß: Diese Gebühren werden nach der Entfernung des Aufgabortes vom Bestimmungsorte der Sendung mit Annahme der Beförderung auf der kürzesten Post-Straße und mit Rücksicht auf das Gewicht derselben berechnet, und es haben in dieser Beziehung zu Folge allerhöchster Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 14. April 1832 folgende Bestimmungen zu gelten: — Für die Beförderung einer Sendung im Inlande bis zum Gewichte von 15 Pfund und für die einfache Post sind a. im Lombardisch-Venetianischen Königreiche 4 Lire 60 Cent. austr. oder 1 fl. 32 kr. Conv. Münze; b. in den übrigen Provinzen, für welche die gegenwärtige Briefpostordnung erlassen wird, um 24 kr. Conv. Münze mehr als das zeitweilig für ein Pferd und die einfache Post bestehende Rittgeld beträgt, zu bezahlen. c. Für die Beförderung von Sendungen von einem mehr als 15 Pfund betragenden Gewichte, und zwar bis einschließlich 100 Pfund, sind nebst den unter a und b erwähnten Gebühren noch 6 kr. Conv. Münze als Wagengeld für jede einfache Post, und d. für Sendungen von mehr als 100 Pfund Gewicht, nebst dem Wagengelde, die unter a und b erwähnten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten. e. Für die Beförderung im Auslande sind jene Gebühren zu zahlen, welche an die ausländische Postanstalt für die Wegstrecke von der ersten ausländischen Post-Station bis zum Bestimmungsorte der Sendung vergütet werden müssen. — §. 64. c) Vorbehalt für die Fälle, wo die Gebühr bei der Absendung nicht vollständig ausgemittelt werden kann. Wenn von einem Postamte die

(3. Amts-Blatt Nr. 39 d. 30. März 1839.)

Estaffetten-Gebühr nicht genau voraus berechnet werden kann, welcher Fall bei Sendungen nach Orten im Auslande, oder nach solchen, welche abseits der Post-Strasse liegen, eintreten kann, so hat der Versender eine angemessene Geldsumme als Depositum zu erlegen, wovon ihm der Betrag zurückerstattet wird, welcher nach vorgenommener Liquidirung der Gebühr als zu viel bezahlt erscheinen sollte. Dagegen ist derselbe verpflichtet, den etwa zu wenig bezahlten Betrag nachträglich zu berichtigen. (§. 66.) — §. 65. 5) Empfangs- und Gegensch. über aufgegebenen Sendungen. Für die dem Postamte übergebene Sendung wird von demselben ein Empfangs- und Gegensch. ausgestellt, womit auch der Betrag der erlegten Estaffetten-Gebühr (§. 62 und 63) quittirt wird. Dem Versender liegt dagegen ob, den Gegensch., welcher ihm von dem Postamte vorgelegt wird, zu unterfertigen. — §. 66. 6) Abweichung von der kürzesten Post-Strasse. Verlangt der Versender die Beförderung der Estaffetten-Sendung auf einer andern als der kürzesten Post-Strasse, oder muß von dieser letzteren wegen eingetretener Elementar-Zufälle oder anderer Ereignisse abgegangen werden, so hat derselbe die Estaffetten-Gebühr nach der Länge der wirklich zurückzulegenden Straßenstrecke zu berichtigen. (§. 64). — §. 67. 7) Abfertigung der Estaffetten. Die zur Beförderung mit Estaffetten aufgegebenen Sendungen sind von den Postämtern sogleich nach der Uebernahme und gepflogener Amtshandlung abzufertigen. — §. 68. 8) Verspätung bei der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung. Sollte bei der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung einer Estaffetten-Sendung durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine solche Verspätung eintreten, daß dadurch der vom Versender beabsichtigte Zweck vereitelt würde, so wird demselben, wofern er die Vereitlung des Zweckes der Sendung durch diese Verspätung gehörig zu erweisen vermag, und die Reclamation innerhalb dreier Monate vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet anbringt, die erlegte Estaffetten-Gebühr zurückerstattet. — §. 69. 9) Vergütung für den Verlust einer Estaffetten-Sendung. Sollte durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine Estaffetten-Sendung in Verlust gerathen, so wird dem Versender die erlegte Gebühr zurückerstattet, und demselben eine Vergütung

von 25 fl. Conv. Münze aus der Post-Cassa gegen Regress an dem Schuldtragenden, geleistet, wofern von seiner Seite die diebstahlige Reclamation innerhalb dreier Monate vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet eingereicht wird. — Sollte der Verlust durch die Schuld eines Bediensteten einer ausländischen Postanstalt herbeigeführt worden seyn, so wird dem Versender jener Ersatz oder jene Vergütung auf sein Einschreiten erwirkt werden, wozu die ausländische Postanstalt oder ihre Bediensteten nach den für dieselben geltenden Vorschriften oder nach dem mit der ausländischen Postverwaltung bestehenden Vertrage verpflichtet sind.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für die Zustellung.

§. 70. 1) Zustellung. Empfangs- und Gegensch. Die bei den Postämtern einlangenden Estaffetten-Sendungen werden sogleich nach ihrem Eintreffen, mit Rücksicht auf die in den §§. 30, 31, 32 und 35 der gegenwärtigen Briefpost-Ordnung enthaltenen Bestimmungen an die Adressaten bestellt (§. 72), welche verpflichtet sind, den Empfangs- und Gegensch. eigenhändig zu unterfertigen, und auf demselben den Tag, die Stunde und die Tageszeit der erfolgten Uebergabe anzusehen. — §. 71. 2) Zustellungs-Gebühren. Für die Zustellung sind folgende Gebühren zu entrichten: a. in allen Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt Wien, 15 kr. Conv. Münze; b. in der innern Stadt Wien 20 kr. C. M.; c. in den Vorstädten Wiens 30 kr. Conv. Münze, und zwar ohne Unterschied, ob die Zustellung bei Tag oder zur Nachtzeit Statt findet; d. in den Orten außer den Lämtern und in der Umgebung Wiens ist die Zustellungs-Gebühr nach dem bestehenden Vorhaben-Tariffe zu bezahlen. — §. 72. 3) Verfahren bei Estaffetten-Sendungen, deren Adressat nicht ausfindig gemacht werden kann. Wenn bei einem Postamte eine Estaffetten-Sendung mit poste restante bezeichnet einlangt, der Adressat aber um die Empfangnahme derselben sich binnen 24 Stunden nicht meldet, oder wenn dieselbe an eine dem Postamte nicht bekannte und innerhalb 24 Stunden nicht aufzufindende Person gerichtet ist, so wird die Sendung bei dem Postamte aufbewahrt, der Versender aber durch das Postamt der Aufgabe mit nächster Post hiervon verständigt und zur Erklärung aufgefordert, was damit zu geschehen habe, zu Folge welcher Erklärung sodann das Wei-

tere verfügt wird. — Sollte eine derlei Sendung hiernach an den Aufgabort mit der Brief- oder Fahrpost zurückzusenden seyn, so hat derjenige, welcher die Zurücksendung verlangt, die dafür entfallende tariffmäßige Postgebühr zu entrichten. — §. 73. 4) Wenn der Adressat abgereiset ist: Sollte eine Staffetten-Sendung an einen Adressaten einlangen, welcher vom Adressorte abgereiset ist, so kann deren Beförderung an dessen neuen Aufenthaltsort mit Staffette nur in dem Falle Statt finden, wenn von ihm oder von dem Versender wegen Bezahlung der Staffetten-Gebühr für die noch zurückzulegende Wegestrecke Vorsehung getroffen worden ist. Im entgegengesetzten Falle wird die Sendung, wofern dem Postamte der Aufenthalt des Adressaten bekannt ist, entweder mit der nächsten Briefpost recommandirt oder mit der Fahrpost dahin befördert, wofür der Versender oder der Adressat die tariffmäßigen Gebühren zu bezahlen, und der erstere für diese Gebühren jeden Falls zu haften hat. — §. 74. 5) Gefälls- und censursämliche Briefsendungen einlangen, welche einer gefälls- oder censursämtlichen Amtshandlung unterliegen, so ist bezüglich auf deren Zustellung der Vorgang zu beobachten, welcher für die mit der Fahrpost einlangenden Sendungen vorgeschrieben ist.

IV. T h e i l.

Von der Pränumeration auf periodische Schriften (Zeitungen und Journale) mittelst der Postanstalt.

§. 75. 1) Auf welche periodische Schriften die Postämter Pränumeration annehmen. Bei jedem Postamte kann Jedermann auf jene periodischen Schriften (Zeitungen und Journale) pränumeriren, deren Verzeichniß jährlich von der k. k. obersten Hof-Postverwaltung in Wien zur allgemeinen Kenntniß in Druck herausgegeben wird. — Wollte Jemand auf eine in diesem Verzeichnisse nicht enthaltene ausländische Zeitung oder Zeitschrift pränumeriren, deren Bezug nicht allgemein erlaubt ist, so hat derselbe vorerst die Bewilligung der Censurs-Behörde, die es betrifft, beizubringen. — §. 76. 2) Zeitpunkt der Pränumeration. Auf Ablieferung aller zu einem Jahrgange, Semester oder Quartal gehörigen Blätter oder Hefte einer Zeitung oder Zeitschrift kann derjenige, welcher pränumerirt, nur dann rech-

nen, wenn derselbe innerhalb des in dem jährlichen Verzeichnisse der obersten Hof-Postverwaltung (§. 75) dießfalls vorgeschriebenen Termins vor dem Eintritte der periodischen Herausgabe die Bestellung bei dem Postamte macht. — Auch läßt das erwähnte Verzeichniß entnehmen, ob ganz-, halb- oder vierteljährig pränumerirt werden kann, wobei jedenfalls nach dem Solar-Jahre gerechnet wird. — §. 77. 3) Pränumerations-Gebühren: Die Pränumerations-Gebühren werden mittelst des im §. 75 erwähnten Verzeichnisses jährlich kund gemacht, und es ist in den für ausländische politische Zeitungen festgesetzten Gebühren der von den Postämtern zu bezahlende Stämpelbetrag eingegriffen. — §. 78. 4) Arten des Bezuges: Der Bezug der periodischen Schriften durch die Postämter kann auf zweierlei Art verlangt werden: — a. daß dieselben unverschlossen versendet und verabfolgt, oder b. unter Couvert gebracht, mit der Adresse des Bestellers versehen, versiegelt und so zugesandt werden. — Im zweiten Falle hat der Besteller nebst dem Pränumerations-Betrage noch die für die Couvertirung und Versiegelung festgesetzten Gebühren zu bezahlen. — §. 79. 5) Zeitpunkt der Gebührengahlung. Die Pränumerations-Gebühren müssen gleich bei der Bestellung bar bezahlt werden, und es wird auf dem Pränumerations-Scheine die geschene Zahlung von Seite des Postamtes quittirt. — Bestellungen, auch wenn sie schriftlich gemacht würden, bleiben unberücksichtigt, wenn nicht gleichzeitig die festgesetzten Gebühren bezahlt werden. — §. 80. 6) Zurücknahme der Bestellung. Wollte Jemand eine gemachte Bestellung zurücknehmen, so können ihm die erlegten Gebühren nur in dem Falle zurück erstattet werden, wenn die postamtliche Bestellung bei dem inländischen Redacteur oder bei dem ausländischen Postamte noch nicht Statt gefunden hätte, oder wenn diese letztern mit Verzichtung auf die Pränumerations-Gebühr die Widerrufung annehmen, oder endlich, wenn eine andere Person sich meldet, an welche die geschene Pränumeration übertragen werden kann. — §. 81. 7) Aufhören des Erscheinens periodischer Schriften während des Pränumerations-Termines. Sollte eine inländische periodische Schrift, worauf pränumerirt wurde, gar nicht herausgegeben werden, oder noch vor Ablauf

des Pränumerations-Termines zu erscheinen aufhören, so wird den Bestellern im ersten Falle der ganze und im zweiten der für die Zeit vom Tage des Aufhörens bis zum Ablaufe des erwähnten Termines entfallende Abübrenbetrag zurück erstattet, wosern derselbe dem Redacteur noch nicht erfolgt worden ist, oder aus dessen Guthabungen hergebracht werden kann. — Träte dieser Fall bei ausländischen periodischen Schriften ein, so wird die erlegte Gebühr nur dann zurück erstattet, wenn an die ausländische Postanstalt die Pränumerations-Gebühren noch nicht ausgefolgt worden sind, oder diese letztere dieselben ganz oder zum Theile zurück ersetzt. — §. 82. 8) Bezug vom Postamte. Die Besteller können die periodischen Schriften, worauf sie pränumerirt haben, entweder bei dem Postamte selbst abholen, oder sich dieselben durch die Briefträger oder sonstige Bestellte des Postamtes zustellen lassen. In dem letztern Falle haben sie die nach dem Local-Verhältnissen festgesetzte Zustellungsgebühr zu bezohlen. — §. 83. 9) Ergänzung bei Abgängen: Wenn gleich bei der Uebernahme der periodischen Schriften der Abgang eines oder mehrerer Blätter von Seite des Bestellers wahrgenommen wird, so ist derselbe befugt, die kostenfreie Ergänzung des Abganges bei dem Postamte anzusprechen. Später bemerkte oder vorgefallene Abgänge werden auf Einschreiten der Parteien durch die Postanstalt nur gegen Bezahlung jenes Betrages ergänzt, welcher von den Redactoren oder von der ausländischen Postanstalt dafür angesprochen wird. — §. 84. 10) Abgänge durch Censur, Verbot. Wird die Verabfolgung eines oder mehrerer Blätter ausländischer periodischer Schriften an die Besteller von Seite der Censur-Behörde nicht gestattet, so kann von den letzteren ein Ersatz oder eine Entschädigung von der Postanstalt nicht angesprochen werden.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 420. (3) Nr. 671.

K u n d m a c h u n g,

wegen unbedingter Personen-Beförderung bei den k. k. Mallefahrten zwischen Laibach und Neustadt. — Die k. k. oberste Hofpostverwaltung hat mit Decret vom 14. I. M., Zahl ²⁹⁸⁴/₄₃₁ bewilliget, daß bei den Mailpostfahrten zwischen Laibach und Neustadt auf allen Stationen, vom 1. Mai 1839

angefangen, die unbedingte Passagierbeförderung eröffnet werde. — Diese Einrichtung wird sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt, daß die Personengebühr auf 20 kr. pr. Meile festgesetzt ist. — Von der k. k. k. Oberpostverwaltung. Laibach am 22. März 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 414. (3) E d i c t. Z. Nr. 777.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Palitsch von Friesach in die executive Versteigerung der dem Jacob Debellak von Friesach gehörigen, in die Execution gezogene, der löblichen Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 578 a zinsbaren, wegen auß dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 17. December 1838 schuldiger 266 fl. c. s. c. gerichtlich geschätzten 14 Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tage auf den 20. April, 22. Mai und 6. Juli 1839, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in Loco Friesach mit dem Beisage bestimmt worden, daß wenn obige Realität bei der ersten oder zweiten Versteigerungstagung um den Schätzungswerth pr. 407 fl. 5 kr. M. M. oder darüber an Mann nicht gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hint angegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationbedingnisse können hiezu hieamtlich eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz am 16. März 1839.

Z. 407. (3)

Gewölbe zu vermietthen.

Im Hause Nr. 221, am neuen Markte, ist ein Gewölbe zu vermietthen, und noch vor Georgi l. J. zu beziehen.

Die Auskunft darüber ertheilt die Hausmeisterinn daselbst.

Z. 408. (3)

Zimmer zu vergeben.

Im Hause Nr. 54, in der Elephantengasse, sind im ersten Stocke zwei schöne ausgewahlte, Sonnseite gelegene Zimmer, jedes mit separirtem Eingang, mit 1. Mai zu vergeben.

Das Nähere ist daselbst zu erfragen.

Z. 436. (1)

Nr. 5400.

Z. 400. (2)

E u r r e n d e.

C i r c u l a r e

des k. k. kaiserlichen Guberniums in Laibach. — Ueber die bare Auszahlung der am 1. März 1839 in der Serie 35 verlossten 5 % Banco-Obligationen. — In Folge herabgelangten hohen Hofkammer = Präsidial-Schreibens vom 2. März l. J., Zahl 1153/pp., wird mit Beziehung auf die Gubernial = Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: § 1. Die am 1. März 1839 in der Serie 35 verlossten fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr. 25391 bis einschließlich Nr. 26171 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt. — § 2. Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. April 1839, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlossten Obligationen einzureichen sind. — § 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. hien Februar 1839 zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat März d. J. hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conventions-Münze berechniget. — § 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Verbot, ein Verboth, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Verbot, den Verboth, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — § 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — § 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Zitel-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letztern Falle haben sie die verlossten Obligationen bei der Zitel-Credits-Casse einzureichen. — Laibach den 12. März 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Betreffend die Bildung eines Fonde, dessen Erträgniß zur Belohnung und Unterstützung verdienter hilfsbedürftiger Krieger der k. k. Armee, und zur Unterstützung ihrer Witwen und Waisen verwendet werden soll. — Als im Jahre 1813 die österreichischen Kriegsheere im Vereine mit jenen der verbündeten Mächte nach erfochtenen mehreren Siegen gegen Frankreich vorrückten, haben nach Inhalt einer von Seite des k. k. Hofkriegsrathes unterm 9. December v. J., Z. 5159 D., an die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei gemachten Mittheilung die Deputirten des Wiener Großhandlungsgremiums, namentlich die Großhändler Moriz Graf v. Fries, Johann Heinrich Ritter v. Seymüller der ältere, Thaddäus Berger und J. M. Pacher, unterm 1. October 1813 an die Mitglieder des Großhandlungsgremiums einen Aufruf wegen eines freiwilligen Geldbeitrages in der Absicht erlassen, um aus den gesammelten Geldern, theils Verdienste der Krieger mit verhältnismäßiger Berücksichtigung der Landwehr zu belohnen, theils ihre Leiden zu mildern. — Hierauf sind 56750 fl. W. W. eingegangen, und von den besagten Großhandlungs-Deputirten an den damaligen Hofkriegsraths-Präsidenten, Feldmarschall Grafen Bellegarde, zur zweckmäßigen Verwendung übermacht worden. — Diesem edlen, durch die Wiener Zeitung verlaublichen Beispiele folgten bald mehrere Private, Gesellschaften und Communitäten beinahe aus allen Provinzen des Kaiserstaates, welche ihre Geschenke, theils mit ähnlichen allgemeinen, theils mit bestimmten, für jedes Geschenk insbesondere ausgesprochenen Widmungen, größtentheils aber für Verwundete, für Weiber und Kinder der vor dem Feinde gebliebenen, oder auch noch dienenden, oder sich durch Tapferkeit ausgezeichneten Soldaten, mittelst des k. k. Hofkriegsrathes, oder auch unmittelbar an die, die österreichischen Armeen commandirenden Generale gelangen ließen, von welchen letztern seiner Zeit der Ausweis über die widmungsmäßige Verwendung vom Hofkriegsrathe gezwärtiget wurde. — Allein nach geendigtem Kriege im Jahre 1814 hat es sich gezeigt, daß durch die außerordentlichen Fortschritte der Ereignisse, durch die schnellen Fortschritte der Waffen und durch die dadurch veranlaßten anhaltenden Truppenbewegungen und Veränderungen des Hauptquartieres, die Vertheilung der eingegangenen Geldbeiträge nicht vollständig bewirkt werden konnte. — Dies gab zwar

zu der Verfügung Anlaß, daß jene Beträge, welche eine bestimmte Widmung hatten, und dieser Widmung gemäß noch verwendet werden konnten, derselben auch zugeführt worden sind.

— Da der Absicht der Geber nach beendigtem Kriege nicht mehr ganz entsprochen werden konnte, so wurden zwar die erübrigten Beträge noch immer zur Unterstützung des Militärs in vorgekommenen rücksichtswürdigen Fällen verwendet, zugleich aber von dem hofkriegsräthlichen Rathsgremium unter dem Vorsitze des damaligen Präsidenten Feldmarschalls Fürsten v. Schwarzenberg beschlossen, daraus einen Fond zu bilden, dessen Interessen zur Belohnung der Verdienste und zur Milderung der Leiden des k. k. Militärs und zur Unterstützung der vor dem Feinde verwundeten Krieger verwendet werden sollen. — Dieser Fond beträgt nun in Staatsobligationen 104,460 fl. mit einem jährlichen Interessen-Ertrage von 5109 fl. E. M., worüber sich der k. k. Hofkriegsrath bei Seiner k. k. Majestät zu der allerunterthänigsten Bitte veranlaßt fand, diesem Fonde eine neue Widmung zu geben. — Hierüber haben nun Seine k. k. Majestät mittelst des im k. k. Hoflager zu Innsbruck allerhöchst eigenhändig unterzeichneten Sinfesbrieses vom 16. August 1838 allergnädigst zu beschließen geruht, aus dem obervährnten Betrage von 104,460 fl. einen bleibenden Fond zu bilden, dessen jährliches Erträgniß von 5109 fl. E. M. sowohl in der Gegenwart, als für immerwährende Zeiten nach dem Geiste der ursprünglichen Geber, zur Belohnung und Unterstützung verd. entter hilfbedürftiger Krieger der k. k. Armee und zur Unterstützung der Witwen und ihrer Wais. sen verwendet werden soll, in welcher Absicht Seine k. k. Majestät nachstehende Bedingungen allergnädigst festgesetzt haben: 1) Zur Betheilung aus dieser Stiftung sind zunächst und vorzugsweise ausgezeichnete hilfbedürftige Krieger, welche in den Feldzügen 1813 und 1814 die Waffen führten, und zwar Oberoffiziere ohne Unterschied der Charge, als auch Unteroffiziere und Gemeine, sie mögen noch in der Dienstleistung stehen, oder zum Stande der Invaliden gehören, dann die von solchen Kriegern hinterlassenen Witwen oder minderjährigen Wais. sen berufen, welche der Unterstützung im besondern Grade bedürftig sind. — 2) Nach diesen Individuen und insoferne durch die Betheilung derselben das gesammte jährliche Fonderträgniß von 5109 fl. E. M. nicht erschöpft wird, sind neben ihnen während der damaligen Friedenszeit verdiente Krieger gleich-

falls ohne Unterschied des militärischen Ranges, welche erst nach der glorreichen Epoche der Jahre 1813 und 1814 in die Armee eintraten, wenn sie unverschuldeter Noth Preis gegeben sind, und ihre in dhalicher Lage sich befindenden Witwen und Wais. n zum Genusse der aus dieser Stiftung zu ertheilenden Unterstützungen zuzulassen. — 3) Die Größe des Unterstützungsbeitrages ist in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf die Verdienstlichkeit der zu betheilenden Individuen und auf den mehr oder minder zu bedeutenden Nothstand derselben zu bestimmen, die Beträge selbst aber sind nur von Fall zu Fall an berücksichtigungswürdige Individuen zu verabfolgen, ohne daß aus einer solchen Unterstützung ein Recht auf irgend eine fortdauernde Betheilung erwachsen, oder jemals eine stiftungsmäßige Verleihung Platz greifen soll. — 4) Das Recht, die früher bezeichneten Individuen, welche zum Stiftungsgenusse geeignet erscheinen, zu ernennen, und die Größe des Unterstützungsbeitrages nach Vorschrift des 3. Artikels auszumessen, räumen Seine k. k. Majestät dem jeweiligen Präsidenten des k. k. Hofkriegsrathes allergnädigst ein. — Im Falle eines wiederausbrechenden Krieges haben die gesammten Erträgnisse des Fonderes wieder ihre ursprüngliche Widmung zu erhalten. — Sie sind nämlich zur Belohnung von Verdiensten und Milderung der Leiden und Unglücksfälle verd. entter Krieger, ohne Unterschied des militärischen Ranges, ihrer Witwen und Wais. sen zu verwenden, zu welchem Ende der Präsident des k. k. Hofkriegsrathes den im Felde commandirenden Generalen die angemessenen Summen anweisen wird, damit sie nach ihrer eigenen Beurtheilung und Würdigung vertheilt werden. — 5) Nach wiederhergestelltem Frieden haben zunächst verdiente Militärs, welche den Feldzug mitgemacht haben, oder von solchen nachgelassene Witwen und Wais. sen auf die Betheilung aus den gesammten Interessen des Stiftungsfonderes Anspruch. — Nur in Ermanglung solcher, können andere in Nothstand gerathene Militärs ohne Unterschied des Ranges, deren Witwen und Wais. sen, mit Rücksicht auf Bedarf und Verdienste, betheilt werden. — Das Verleihungsrecht kommt in dieser abermaligen Friedens Epoche wieder dem jeweiligen Präsidenten des k. k. Hofkriegsrathes allein und zwar in der Art zu, wie es oben Artikel 4 bestimmt ist. — 6) Nach den bisher vorgezeichneten Grundsätzen sind die gesammten Zinsen des Stiftungsfonderes auch zu allen künftigen Zeiten, und zwar immer während eines

3. 439. (1) Nr. 2026.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Nep. Kurvitsch in die öffentliche Versteigerung des, demselben gehörigen, in der Stadt Laibach sub Consc. Nr. 164 liegenden Hauses gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 22. April 1839 um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k.

Stadt- und Landrechte mit dem Beifasse bestimmt worden, daß dieses Haus nur um den Ausrußpreis pr. 3000 fl. C. M. oder darüber verkauft werden wird. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur, zu den gewöhnlichen Amtsstunden, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.
 Laibach am 16. März 1839.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 413. (2)

G b i e t .

Von der k. k. vereinten Bezirksobrigkeit: Michelftätten zu Krainburg werden in Folge k. k. Kreisamts-Circular vom 13. März l. J., Z. 3130, nachstehende legal abwesende militärlidhtige Individuen aufgefordert, sich längstens bis 12. April 1839 bei der gefertigten Bezirksobrigkeit zu stellen, widrigens dieselben nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Nr.	N a m e	Haus-Nr.	Wohnort	Pfarr	Obst.-Jahr	An m e r k u n g .
1	Borth. Puschanz	14	Drulog	St. Martin		Mit Paß auf 8 Tage, Nr. 225.
2	Franz Naglitsch	53	Oberfeuchting	detto		Mit Paß bis Ende März 1839.
3	Martin Lauter	7	Oberfehnitz	Tschütz		detto
4	Gregor Kofielek	19	Unterfehnitz	detto		detto
5	Peter Mayer	112	Krainburg	Krainburg	9	detto
6	Geo. Lauter	13	St. Jodoci	St. Martin		detto
7	Anton Wilfan	18	detto	detto		detto
8	Andreas Moll	28	Primsklau	Krainburg		detto
9	Anton Groß	5	Coritsche	Coritsche	7	Mit Paß bis Ende October 1838.
10	Alex Kmetz	12	Freithof bei Gorenc	Prädafel		Mit Paß bis Ende März 1839.
11	Johann Schimnouz	28	St. Georgen	St. Georgen		detto
12	Johann Stiern	8	Huje	detto	8	detto
13	Thomas Terbe	3	Lausach	detto		detto
14	Michael Ude	5	Udergash	Michelftätten		Mit Paß bis Ende März 1838.
15	Franz Bukounig	30	detto	detto		Mit Paß auf 14 Tage.
16	Urban Kubberger	4	Neudorf	Höflein	7	Mit Paß bis Ende März 1839.
17	Joseph Lapp	4	Obergötschach	detto		Mit Paß auf 1 Monat.
18	Alex Kennitsher	18	Waschel	detto		Mit Paß bis Ende März 1839.
19	Johann Skerjanz	7	Stephansberg	detto		Mit Paß bis Ende Nov. 1838.
20	Matthäus Rosmann	20	Kerstetten	Zirklach		Mit Paß bis Ende März 1839.

K. K. Bezirksobrigkeit Michelftätten zu Krainburg am 17. März 1839.

3. 426. (2)

Licitations = Anzeige.

Donnerstag den 4. April werden im Sach'schen Hause, in der St. Petersvorstadt, Haus-, Wirthschafts- und Küchengeräthschaften, Bettzeug, Sinn, Porcellan, ein Clavier, Spiegel, Uhren u. s. w. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden veräußert werden.

3. 415. (3)

G y p s

von jeder beliebigen Quantität ist zu haben im Kupferbergwerk Rude bei Szamobor zu nachstehend festgesetzten Preisen: 1 Centner roher weißer Gyps in Brocken 30 kr.; 1 Ctr. fein gemahlener für den Feldbau 40 kr.; 1 Ctr. fein gemahlener, verpackt in Fässern 52 kr.; 1 Ctr. weißer gebrannter, in Fässern 3 fl.